



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

**Justizvollzugsanstalt München Stadelheim
Frauenabteilung**

Besuch vom 1. Juli 2019

Az.: 231-BY/3/19

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Drogenkontrollen	3
II	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
III	Einsicht in den Toilettenbereich	4
IV	Kontaktmöglichkeiten nach Außen	4
V	Privat- und Intimsphäre.....	5
VI	Vertraulichkeit von Arztgesprächen.....	5
D	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 1. Juli 2019 die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München Stadelheim. Diese ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft an weiblichen Gefangenen ab dem 16. Lebensjahr sowie den Vollzug von Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen an erwachsenen Gefangenen. Die Belegungsfähigkeit der Frauenabteilung umfasst 160 Haftplätze, zum Zeitpunkt des Besuchs war sie mit 125 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Einrichtung am Vortag im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Sie traf am Besuchstag gegen 10:00 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie mehrere Hafträume, darunter einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und einen Arrestraum, die Kammer im Zugangsbereich, die Duschen sowie die Mutter-Kind-Abteilung. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, darunter Vertreterinnen der Einkaufskommission, mit der Anstaltsärztin und einer Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft, mit der Leiterin der Mutter-Kind-Abteilung, mit dem Vorsitzenden des Personalrats, mit der Gleichstellungsbeauftragten sowie mit einer Seelsorgerin. Der Anstaltsleiter sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass Gefangenen jeweils in der Küche ein Kühlschrank mit abschließbaren Einzelfächern zur Verfügung steht. Somit haben sie die Möglichkeit, private Lebensmittel gekühlt aufzubewahren, ohne dass Unbefugte Zugriff darauf nehmen können.

Die Mutter-Kind-Abteilung ist zweckentsprechend und zugleich sehr wohnlich gestaltet. Begrüßt wird zudem, dass hier wohnende Kinder nicht nur innerhalb der Justizvollzugsanstalt betreut werden, sondern mit den Erzieherinnen beispielsweise auch öffentliche Spielplätze oder eine Eisdielen aufsuchen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen derartige Unternehmungen zusammen mit der Mutter des jeweiligen Kindes und ermöglichen somit gemeinsame Erlebnisse. Dies dient der Normalisierung des Zusammenlebens und kann die Mutter-Kind-Beziehung trotz des Haftaufenthalts festigen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Drogenkontrollen

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass Urinabgaben zur Drogenkontrolle stets unter Sichtkontrolle der Bediensteten erfolgen.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung des Personals kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.¹ Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel mittels Abstrich im Mund. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

II Durchsuchung mit Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt unter vollständiger Entkleidung durchsucht.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.² Eine routinemäßige Durchführung, unabhängig von einzelfallbezogenen Verdachtsgründen, ist nicht zulässig.³

Allgemeine Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung müssen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen. Das Personal muss dafür sensibilisiert sein, dass im Einzelfall auf eine vollständige Entkleidung verzichtet werden kann. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

¹ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: 1 Ws 44/94.

² BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 5. März 2015, Az: 2 BvR 746/13.

³ BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. Juli 2013, Az: 2 BvR 2815/11.

III Einsicht in den Toilettenbereich

Die Kameraüberwachung im besonders gesicherten Haftraum umfasst auch den Toilettenbereich und bildet diesen unverpixelt auf dem Monitor ab.

Die Beobachtung eines Gefangenen während der Benutzung der Toilette ist ein schwerer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte. Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer verfügen über geeignete technische Lösungen für dieses Problem. Beispielsweise nutzt die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach ein Programm, wonach die zu Beginn der Aufnahme dichte Verpixelung sich erst dann zunehmend auflockert, wenn Gefangene nach einer gewissen Zeit den Toilettenbereich nicht verlassen. Dies schützt die Intimsphäre der Betroffenen. Zugleich ermöglicht die zunehmende Auflockerung, frühzeitig mögliche Selbstverletzungsabsichten Gefangener zu erkennen und rechtzeitig einzugreifen.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem darf bei einer Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung am Monitor vornehmen.

IV Kontaktmöglichkeiten nach Außen

a Besuchszeiten

Untersuchungsgefangenen stehen monatlich zwei Stunden für Besuche von Angehörigen oder Bekannten zur Verfügung, Strafgefangene erhalten lediglich eine Stunde. Auf Antragstellung können begleitete Sonderbesuche mit Kindern hinzukommen.

Es wird empfohlen, auch Strafgefangenen monatlich mindestens zwei Stunden für private Besuche zu gewähren. Zudem wird empfohlen, Besuche während der Wochentage auch in den Abendstunden zu ermöglichen.

b Hausordnung

Im Merkblatt zur Hausordnung ist zu Punkt 5.2 „Häufigkeit und Dauer der Besuche“ unter anderem aufgeführt, dass „Untersuchungsgefangene alle 14 Tage für je 30 Minuten Privatbesuch empfangen [können], soweit der Haftrichter nicht anderes bestimmt“.

Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz sieht vor, dass die Gesamtdauer für Privatbesuche mindestens zwei Stunden im Monat beträgt.⁴ Eine Reduzierung der Gesamtdauer auf eine Stunde ist nur dann gerechtfertigt, wenn erhebliche räumliche, personelle oder organisatorische Gründe hierfür vorliegen.

Es wird empfohlen, das Merkblatt zur Hausordnung dem Gesetzestext entsprechend anzupassen.

⁴ Artikel 15 Abs. 1 Satz 2 BayUVollzG.

c Telefoniermöglichkeit

Den Gefangenen wird das Telefonieren wie in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten nur in dringenden Ausnahmefällen gestattet.

Es wird empfohlen, Gefangenen, wie in anderen Bundesländern üblich, einen regelmäßigen Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen.

V Privat- und Intimsphäre

In mehreren Gesprächen wurde der Delegation mitgeteilt, dass Bedienstete vor dem Öffnen der Haftraumtür nicht immer anklopfen.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen soll geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich Bedienstete in geeigneter Weise vor dem Betreten des Haftraums bemerkbar machen.

VI Vertraulichkeit von Arztgesprächen

Die Anstaltsärztin berichtete, dass bei Verständigungsproblemen zwischen ihr und Gefangenen notfalls gleichsprachige Gefangene zur Übersetzung der Gespräche hinzugezogen würden.

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Arztgespräche, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Eine Übersetzung durch Mitgefangene ist daher ungeeignet. Zudem besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass medizinische Begriffe und Sachzusammenhänge nicht korrekt übersetzt werden.

Es wird empfohlen, bei Verständigungsproblemen im ärztlichen Gespräch stets Dolmetscher heranzuziehen. Dies kann beispielsweise per Videozuschaltung erfolgen, wie es bereits in mehreren Bundesländern, darunter auch in anderen bayerischen Anstalten, erfolgreich erprobt wurde.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2019 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 28. Oktober 2019